

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)
Beschlagarbeiten

DIN
18357

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18357:2000-12

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Mounting of window and door fittings

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques générales de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Montage de ferrures

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18357:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Zitate von DIN-Normen wurden dem aktuellen Stand angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 1974: 1925-08, 1958-12

DIN 18357: 1965-10, 1974-08, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06, 1998-05, 2000-12

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 1960

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN 18299

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 68871

Möbel — Bezeichnungen

Weitere normative Verweisungen siehe Abschnitt 2.

Fortsetzung Seite 2 bis 14

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	6
2 Stoffe, Bauteile	6
3 Ausführung	10
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	13
5 Abrechnung	14

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Besondere Anforderungen, denen die Beschläge nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. durch Windlasten, Temperaturen, chemische Einwirkung der Außenluft — Seeluft, Industrieluft — und dergleichen.*

0.2.2 *Abmessung und Gewicht der zu beschlagenden Bauelemente wie Fenster, Türen, Tore, Einbauschränke und dergleichen sowie deren Art, z. B. Glastüren, Kunststofffenster.*

0.2.3 *Werkstoff der Bauteile und der Bauelemente, an die Beschläge anzubringen sind, z. B. Holz, Aluminium, Kunststoff, Beton, Mauerwerk.*

0.2.4 *Ob die Beschläge aufzusetzen oder einzulassen sind.*

0.2.5 *Ob in den zu beschlagenden Bauelementen Ausnehmungen vorhanden sind, z. B. Schlosstaschen.*

0.2.6 *Ob die zu beschlagenden Türen gefälzt oder ungefälzt sind.*

0.2.7 *Art und Abmessungen von Falzen.*

0.2.8 *Ob und in welcher Art zu beschlagende Bauteile oberflächenbehandelt sind oder werden.*

0.2.9 *Ob zu beschlagende Bauelemente mit Lebensmitteln in Berührung kommen.*

0.2.10 *Anzahl und Art der Beschläge oder Beschlagteile, z. B. Schlösser, Bänder, Getriebe, Treibriegel, Drücker, Feststeller und dergleichen. Bei Schlössern auch Art der Schlossausführung, z. B. Schließungsart, Schloss für Rohrrahmentür, Möbelschloß, gegebenenfalls Hinweis auf Muster.*

0.2.11 *Werkstoff und Oberflächenbehandlung der Beschläge, z. B. feuerverzinkt, galvanisch verzinkt und chromatiert, eloxiert, verchromt, kunststoffbeschichtet, einbrennlackiert — mit Angabe der Schichtdicke.*

0.2.12 *Anforderungen an Schließanlagen und den Schließplan nach Art, Anzahl und Schließfunktion der Schließzylinder, Anzahl und Benummerung der einzelnen Schlüssel, Anzahl, Art und Benummerung der übergeordneten Schlüssel (Gruppen-, Hauptgruppen-, Generalhauptschlüssel).*

0.2.13 *Ob die Bänder zu verstiften, zu verschrauben oder anzuschweißen sind.*

0.2.14 *Ob Drehflügeltore gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen mit Torfeststellern ausgeführt werden sollen.*

0.2.15 *Farbton von sichtbaren Beschlagteilen wie Drückern, Türschildern, Oliven, Hebeln usw.*

0.2.16 *Besondere Anforderungen in Bezug auf Dichtigkeit, Wärmeschutz, Schallschutz, Belüftung, Sicherheit gegen Einbruch.*

0.2.17 *Vorgesehene Schutzbehandlung von Beschlägen zur Vermeidung von Beschädigungen.*

0.2.18 *Außergewöhnliche Längen von Schlüsseln oder Zylindern.*

0.2.19 *Liefern von nummerierten Schlössern und Schlüsseln.*

0.2.20 *Anpassen von Beschlagteilen, wie Türschilder, Oliven, Rosetten und dergleichen, vor den Anstricharbeiten; Abnehmen und/oder Anbringen zur Fertigstellung der Anstricharbeiten.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

- Abschnitt 2.1.1, wenn Beschläge, die Riegel, Fallen, Rollzapfen, Zungen oder andere Schließvorrichtungen haben, nicht mit den dazugehörenden passenden Beschlagteilen, z. B. mit Schließblechen, Schließkolben, in die die Riegel usw. eingreifen sollen, zu liefern sind,
- Abschnitt 2.1.2, wenn für Kantenriegel Loch- oder Griffschieber nicht genügen, sondern z. B. Kantenriegel mit Hebel auszuführen sind,
- Abschnitt 2.2.1.1, wenn Türbänder einen Öffnungswinkel von 90° oder weniger zulassen dürfen,
- Abschnitt 2.2.1.2, wenn der Stift nicht aus Stahl bestehen muss,
- Abschnitt 2.4.3, wenn die Angaben in der Tabelle nicht gelten sollen,
- Abschnitt 2.6.1, wenn elektrische Türöffner nicht so wirken müssen, dass sie das Öffnen der Tür nur ermöglichen, während der Türöffner bedient wird,
- Abschnitt 2.7.1, wenn sich Beschläge für Fenster und Fenstertüren im geschlossenen Zustand von außen öffnen lassen dürfen,
- Abschnitt 2.7.3, wenn Oberlichtöffner bei Handbetrieb keinen Hebelantrieb haben sollen, sondern z. B. Kurbelantrieb,
- Abschnitt 2.7.6, wenn bei Schwingflügelbeschlägen die Lager keine Drehung der Fensterflügel um 180° um ihre horizontale Achse ermöglichen und keine einstellbare und nachstellbare Bremse haben sollen,
- Abschnitt 2.7.7, wenn bei Wendeflügelbeschlägen die Lager keine einstellbaren und nachstellbaren Bremsen haben sollen,
- Abschnitt 2.7.8, wenn Beschläge für vertikale Schiebe- oder Versenkenfenster das Gewicht nicht so ausgleichen müssen, dass das Fenster in jeder Lage stehen bleibt,
- Abschnitt 3.1.4, wenn die Schlösser, ausgenommen Buntbart- und Möbelschlösser, nicht so unterschiedlich sein müssen, dass kein Schloss mit einem Schlüssel der anderen gelieferten Schlösser schließbar ist,
- Abschnitt 3.2.3, wenn an den zu beschlagenden Bauteilen die für das Anbringen der Beschläge nötigen Ausnehmungen u. Ä. nicht herzustellen sind,
- Abschnitt 3.2.11, wenn sich Schwingflügelfenster nach Umschlagen um 180° nicht feststellen lassen sollen,
- Abschnitt 3.2.14, wenn Falttüren und Harmonikaturen als Innenabschlüsse nicht mit Riegeln auszurüsten sind, die nur nach unten wirken,
- Abschnitt 3.2.16, wenn Schiebetüren und Schiebetore mit oberem Laufwerk nicht eine untere, solche mit unterem Laufwerk nicht eine obere Führung erhalten sollen,
- Abschnitt 3.2.17, wenn Falt- und Harmonikaturen und -tore, die aus mehr als 3 Flügeln bestehen, nicht mit einer unteren Führung ausgestattet sein sollen,
- Abschnitt 3.2.18, wenn Zapfenbänder nicht so angebracht sein müssen, dass sich die Türen über den rechten Winkel hinaus öffnen lassen.